

# Statistische Berichte

des Statistischen Landesamts Baden-Württemberg

Stuttgart, Neckarstraße 18B



## Sozialstatistik

N I 2 / hj 1

5. November 1958

Die Löhne und Arbeitszeiten im Handwerk

Erhebung Mai 1958

Um der ständig an Bedeutung gewinnenden Frage der Arbeitszeit und Verdienstenwicklung gerecht zu werden, wurde auf Grund des "Gesetzes über die Lohnstatistik vom 18. Mai 1956" (Bundesgesetzbl. 1956, Teil I, S.429) auch das Handwerk in die laufenden Verdiensterhebungen einbezogen. Aufgabe dieser Statistik ist es, die durchschnittlichen Arbeitszeiten und Verdienste der im Handwerk beschäftigten Gesellen und sonstigen Arbeiter halbjährlich zu erfassen und somit wichtiges Zahlenmaterial für die Beurteilung der Einkommensentwicklung dieser Arbeitnehmergruppe allen Interessenten zur Verfügung zu stellen.

Die Erhebungen werden auf repräsentativer Grundlage durchgeführt. Der Repräsentationssatz beträgt 10 vH der Arbeitnehmer in Betrieben mit drei und mehr Beschäftigten. Bei der Auswahl der Betriebe wurde die regionale Streuung und die Verteilung nach Betriebsgrößenklassen berücksichtigt. Um die Kosten der Erhebung möglichst niedrig zu halten, werden nur die bedeutendsten Handwerkszweige in die Erhebung einbezogen. Auch von einer Befragung des stark besetzten Maurerhandwerks wird abgesehen, da dieses bereits im Rahmen der Verdienststatistik in der Industrie beim Baugewerbe erfaßt wird. Da die Verdienstenwicklung des Zimmererhandwerks der des Baugewerbes weitgehend entspricht, kann auch auf die Erfassung dieses Handwerkszweiges verzichtet werden. Verdienststatistische Ergebnisse für das Handwerk insgesamt können demnach nicht erstellt werden. Der Wert der Ergebnisse wird dadurch aber nicht geschmälert, da die Lohnbewegungen im gesamten Handwerk durch die ausgewählten Handwerkszweige hinreichend genau repräsentiert sein dürften.

Im Hinblick auf das Ziel der Erhebung und die besondere Struktur des Handwerks waren Abgrenzungen bezüglich der Arbeitnehmer vorzunehmen. So werden mit Ausnahme des Herren- und Damenschneiderhandwerks nur die Verdienste für die männlichen Arbeiter erfragt. Im Damenschneiderhandwerk dagegen werden nur die weiblichen Arbeiter und im Herrenschneiderhandwerk die weiblichen und männlichen Arbeiter erfaßt.

(In Nr. 10/58 der "Statistischen Monatshefte Baden-Württemberg" erscheint ein ausführlicher Beitrag über die Entwicklung der Löhne und Arbeitszeit im Handwerk seit November 1957).

*Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet.*

4133 58007

## E r l ä u t e r u n g e n

### Definition der Arbeitergruppen

Zu den "Gesellen" gehören alle Arbeiter, die ihre Gesellenprüfung abgelegt haben, sowie die als Facharbeiter tätigen Arbeitnehmer ohne Gesellenprüfung, welche auf Grund ihrer Berufserfahrung oder sonstigen Ausbildung den "Gesellen" gleichzusetzen sind.

Vollgesellen sind Gesellen, die mindestens in die Lohnklasse des im Tarifvertrag festgelegten Ecklohnes (100 vH) eingestuft sind, weiterhin die qualifizierten Gesellen, die einen Zuschlag zum Ecklohn erhalten (z.B. Erstgesellen, Altgesellen, Vorarbeiter, Meister im Stundenlohn).

Junggesellen sind Gesellen, deren Lohn auf Grund ihres geringeren Lebensalters oder ihrer geringen Anzahl von Berufsjahren einem tariflich vorgesehenen Abschlag gegenüber dem Ecklohn unterliegt.

Zu den "Übrigen Arbeitern" gehören alle Arbeiter, die auf Grund ihrer Berufsausbildung keinen Anspruch auf den tariflichen Ecklohn haben (z.B. angelernte Arbeiter, ungelernete Arbeiter, Hilfsarbeiter, Fahrpersonal).

### Arbeitszeit

Unter "Geleisteter Arbeitszeit" sind die effektiv geleisteten Stunden zu verstehen. Dies sind in der Regel die innerhalb der Arbeitsstätte bzw. auf der Arbeitsstelle verbrachten Zeiten abzüglich allgemein betrieblich festgesetzter Ruhepausen. Als "Bezahlte Arbeitszeit" gelten die "Geleisteten Stunden" zuzüglich der bezahlten Ausfallstunden (z.B. für gesetzliche Feiertage), bezahlter Urlaub, bezahlte Arbeitspausen, bezahlte Freizeit aus betrieblichen und persönlichen Gründen (Betriebsversammlungen, Betriebsausflüge, Arztbesuche, Familienfeiern u.ä.). Mehrarbeitsstunden sind Arbeitsstunden, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Arbeiter hinaus geleistet und nicht durch Gewährung von Freizeit an anderen Tagen ausgeglichen werden.

### Bruttolohn

Als Bruttolohn gilt der tarifliche oder frei vereinbarte Lohn einschließlich tariflicher und außertariflicher Leistungs-, Sozial- und sonstiger Zulagen und Zuschläge, wie sie effektiv im Erhebungszeitraum als Arbeitsverdienst berechnet wurden. Ferner gehören zum Bruttolohn auch die vom Arbeitgeber zusätzlich übernommenen Arbeitnehmeranteile der Beiträge zur Sozialversicherung und Lohnsteuerbeträge. Zum Bruttolohn rechnen ferner die Abzüge zur Rückzahlung von Darlehen, Lohnvorschüssen usw., die im Erhebungsmonat einbehalten werden. Wird bei Gewährung von Kost und (oder) Unterkunft dem Arbeitnehmer ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten, so ist als "Bruttoverdienst" der Gesamtverdienst ohne Abzug dieses Betrages zu verstehen. Erhält ein Arbeitnehmer Kost und (oder) Unterkunft, ohne daß ein Betrag von seinem Verdienst einbehalten wird, so ist der steuerliche Wert dieser Naturalleistung dem Bruttoverdienst zugerechnet. Nicht zum Bruttolohn rechnen Vorschüsse, Darlehen und Nachzahlungen, Steuerrückzahlungen usw., das heißt alle Beträge, die nicht der Arbeitstätigkeit in der Erhebungszeit zuzuschreiben sind. Ebenso sind Zahlungen, die aus betriebseigenen oder fiskalischen Mitteln als Unterstützung oder Beihilfe für betriebsbedingte Arbeitszeiteinschränkungen (Kurzarbeit usw.) geleistet wurden, sowie gesetzliches Kindergeld (Kindergeldgesetz vom 13. November 1954) nicht beim Bruttolohn enthalten. Auch Gratifikationen, Jahresabschlußprämien, Gewinnanteile, Gewinnbeteiligungen u.a., sowie Vergütungen, die nicht Arbeitseinkommen, sondern Spesenersatz sind, wie Aufwandsentschädigungen, Kleiderzulagen, Zuschläge für eigenes Handwerkszeug, Wege-, Trennungs-, Übernachtungsgeld u.ä. rechnen nicht zum Bruttolohn.

Durchschnittliche Arbeitszeiten und Verdienste der Arbeiter im Handwerk  
in Baden-Württemberg

Mai 1958

Handwerkszweig	Arbeitergruppe	Geschlecht	Erfasste Arbeiter	Wochenarbeitsstunden			Brutto-	
				geleistet		be-	Stunden-	Wochen-
				ins-	dar.			
						gesamt	Mehr-	Pf
				arbeit	zahlt			
Malerei und Anstreicherei	Vollgesellen	m	1 506	42,4	1,8	47,7	224,3	106,90
	Junggesellen	m	446	42,0	1,5	47,1	183,2	86,35
	Übrige Arbeiter	m	91	43,8	2,6	48,6	206,2	100,31
Schlosserei	Vollgesellen	m	302	43,3	3,0	48,8	225,7	110,13
	Junggesellen	m	191	41,8	1,7	47,4	172,7	81,89
	Übrige Arbeiter	m	93	42,8	4,8	48,1	177,0	85,18
Klempnerei-, Gas- und Wasserinstallation	Vollgesellen	m	604	41,2	1,6	47,5	235,5	111,88
	Junggesellen	m	450	40,6	1,2	46,6	191,5	89,25
	Übrige Arbeiter	m	99	40,6	1,5	46,9	201,9	94,64
Kfz.-Reparaturwerkstätten	Vollgesellen	m	585	41,8	2,5	47,3	233,0	110,17
	Junggesellen	m	452	40,5	1,9	46,0	176,0	80,96
	Übrige Arbeiter	m	186	42,5	3,2	48,2	186,5	89,94
Elektroinstallation	Vollgesellen	m	568	42,4	1,7	48,0	225,7	108,35
	Junggesellen	m	412	41,5	1,4	47,0	174,6	82,07
	Übrige Arbeiter	m	63	40,9	1,2	46,5	194,2	90,37
Bau- und Möbeltischlerei	Vollgesellen	m	1 266	41,2	1,2	47,0	208,3	97,97
	Junggesellen	m	428	40,3	1,1	46,7	154,7	72,28
	Übrige Arbeiter	m	109	41,2	0,6	47,1	162,2	76,38
Herrenschneiderei	Vollgesellen	m	140	42,3	1,4	48,0	174,7	83,87
	Junggesellen	m	17	42,1	0,6	46,8	136,7	63,94
	Übrige Arbeiter	m	-	-	-	-	-	-
Bäckerei	Vollgesellen	m	300	43,6	0,8	48,4	210,6	101,90
	Junggesellen	m	274	43,6	0,9	48,6	178,6	86,79
	Übrige Arbeiter	m	26	42,7	0,7	47,6	120,5	57,31
Fleischerei	Vollgesellen	m	530	44,0	1,6	49,0	230,7	113,00
	Junggesellen	m	445	44,0	1,1	48,7	185,0	90,16
	Übrige Arbeiter	m	67	44,0	2,6	49,3	166,3	82,03
Ausgewählte Handwerkszweige zusammen	Vollgesellen	m	5 801	42,2	1,7	47,7	221,8	105,85
	Junggesellen	m	3 115	41,7	1,3	47,2	177,3	83,68
	Übrige Arbeiter	m	734	42,2	2,4	47,8	182,7	87,40
Herrenschneiderei	Vollgesellen	w	53	41,7	0,9	46,7	152,5	71,26
	Junggesellen	w	40	41,2	0,9	46,6	121,3	56,50
	Übrige Arbeiter	w	24	40,5	0,3	45,8	117,2	53,67
Damenschneiderei	Vollgesellen	w	109	42,1	1,1	47,7	132,1	63,01
	Junggesellen	w	134	41,9	0,7	47,2	106,9	50,49
	Übrige Arbeiter	w	21	41,9	1,6	47,7	119,5	56,95